KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.09.1998
KOM(1998) 551 endg.

98/ 0094 (CNS)

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder

im Rahmen der Heranführungsstrategie

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Kommission nahm am 18. März 1998 zwei Vorschläge für Verordnungen des Rates über ein Instrument für die Landwirtschaft bzw. ein strukturpolitisches Instrument zur Unterstützung der beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie an.

Außerdem nahm sie einen Vorschlag für eine Verordnung zur Koordinierung der mit diesen beiden Instrumenten und der im Rahmen des Phare-Programms geleisteten Hilfe an (Dokument KOM(98)150 endg.).

Bei den Beratungen des Rates über diesen Vorschlag war die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Auffassung, daß die jeweiligen Interventionsbereiche der drei Heranführungsinstrumente genauer abgesteckt und die Koordinierungsbestimmungen vereinfacht werden sollten.

Um diesen wichtigen Aspekten Rechnung zu tragen, wird in Artikel 4 dieses geänderten Vorschlags der Interventionsbereich des Phare-Programms gegenüber den beiden anderen Instrumenten präzisiert. Ferner wird vorgeschlagen, daß die Koordinierung und die Kohärenz der Interventionen untereinander sowie mit den Finanzierungen der EIB und der Internationalen Finanzinstitutionen durch den Ausschuß gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96 (Phare-Ausschuß), und nicht durch einen weiteren Sonderausschuß gewährleistet werden.

In der Agenda 2000 hat die Kommission dargelegt, daß die Wirksamkeit der Heranführungshilfe verstärkt wird, wenn die Verwaltung dieser Hilfe dezentralisiert und von den Empfängerländern selbst übernommen wird. Das Europäische Parlament äußerte sich kürzlich in ähnlicher Weise.

Artikel 11 des geänderten Verordnungsvorschlags sieht diese Dezentralisierung sowie einen entsprechenden Kontroll- und Evaluierungsmechanismus vor.

Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat von Luxemburg hat sich für eine deutliche Erhöhung der Heranführungshilfe ausgesprochen, die in Ergänzung des PHARE-Programms Hilfen für die Landwirtschaft und die Strukturanpassung umfassen wird.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 622/98 vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie werden Beitrittspartnerschaften gegründet, die einen einheitlichen Rahmen für die Programmierung der Prioritäten und der finanziellen Mittel der Heranführungshilfe bilden.

Mit der Verordnung Nr. .../... wird ein Instrument für die Landwirtschaft geschaffen, das vor allem für die Modernisierung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vertriebsstrukturen, die Entwicklung von Kontrolltätigkeiten sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes eingesetzt wird.

Das mit der Verordnung Nr. .../... eingerichtete strukturpolitische Instrument, nachstehend SIVB genannt, zielt darauf ab, Maßnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur und Umwelt zu finanzieren.

Die Interventionen des Phare-Programms, geschaffen mit der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96, konzentrieren sich künftig auf die wesentlichen Prioritäten für die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das heißt auf die Stärkung der Verwaltungsstrukturen und der Verwaltungskapazität in den beitrittswilligen Ländern, sowie auf Investitionen, die diesen Ländern eine möglichst rasche Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ermöglichen sollen.

Es muß sichergestellt werden, daß die Gemeinschaftsinterventionen im Rahmen der drei Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt eine optimale Wirkung auf die Wirtschaft haben.

Unter Beachtung der Besonderheit jedes der genannten Instrumente ist es angezeigt, die Koordinierung der Interventionen dieser Instrumente untereinander und mit den Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft und anderer Internationaler Finanzinstitutionen sicherzustellen.

Um einen effektiven Schutz der finanziellen Interessen zu gewährleisten und Betrug und andere Unregelmäßigkeiten zu bekämpfen, ist es notwendig einen gegenseitigen Information austausch und eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den beitrittswilligen Ländern vorauszusehen.

Um die beitrittswilligen Länder enger in die ihnen gewährte Heranführungshilfe einzubinden, sollte die Verwaltung dieser Hilfe schrittweise dezentralisiert und von diesen Ländern selbst übernommen werden, wobei ihre Kapazitäten für die Verwaltung und die Finanzkontrolle zu berücksichtigen sind.

Über die gesamte Heranführungshilfe für die beitrittswilligen Länder sollte regelmäßig berichtet werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Koordinierung und die Kohärenz der Unterstützung, die im Rahmen der Heranführungshilfe aus dem Phare-Programm, dem Instrument für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums - nachstehend "Instrument für die Landwirtschaft" genannt - und dem strukturpolitischen Instrument zur Verfügung gestellt wird, werden nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleistet.

Artikel 2

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe, der Verarbeitung und des Vertriebs von Agrar- und Fischereierzeugnissen, der Pflanzenschutz- und Veterinärkontrollen sowie der Kontrolle der Nahrungsmittelqualität werden aus dem mit der Verordnung Nr. .../... eingerichteten Instrument für die Landwirtschaft zur Vorbereitung auf den Beitritt finanziert. Ferner werden aus diesem Instrument die integrierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes finanziert, darunter Maßnahmen zugunsten der ländlichen Infrastruktur und Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft.

Artikel 3

Aus dem mit der Verordnung Nr. .../... geschaffenen strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt werden Investitionsvorhaben in den folgenden Bereichen finanziert:

- Umweltmaßnahmen, die den begünstigten Ländern die Angleichung ihrer Gesetze an die Anforderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Umweltbereich und an die Ziele der Beitrittspartnerschaften ermöglichen;

- Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, die auf die Förderung eines nachhaltigen Verkehrs abzielen und vor allem Vorhaben von gemeinsamem Interesse entsprechend den Kriterien der Entscheidung Nr. 1692/96 des Rates sowie Maßnahmen, die den begünstigten Ländern die Erreichung der Ziele der Beitrittspartnerschaften ermöglichen; dazu zählen auch der Verbund und die Interoperabilität der nationalen Netze untereinander sowie der

nationalen Netze mit den transeuropäischen Netzen, einschließlich der Zugang zu diesen Netzen.

Artikel 4

1. Die Finanzhilfen im Rahmen des Phare-Programms konzentrieren sich auf die wesentlichen Prioritäten im Zusammenhang mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das heißt auf die Stärkung der Verwaltungsstrukturen und der Verwaltungskapazität in den beitrittswilligen Ländern, sowie auf Investitionen, mit Ausnahme der bereits aus den beiden anderen Instrumenten finanzierten Investitionen gemäß Artikel 2 und 3.

2. Jedoch können aus dem Phare-Programm auch in den Bereichen Umwelt, Verkehr sowie Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums die Maßnahmen finanziert werden, die einen unerläßlichen Teil von integrierten Programmen zur Umstrukturierung der Industrie oder zur regionalen Entwicklung ausmachen.

Artikel 5

Jede der im Rahmen der Heranführungshilfe zu finanzierende Aktion oder Maßnahme kann nur aus einem der in dieser Verordnung vorgesehenen Instrumente gefördert werden.

Artikel 6

Die Finanzierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen oder Maßnahmen muß unter Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 622/98 vom 16. März 1998 und in den Beitrittspartnerschaften vorgesehenen Bedingungen sowie der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 vom 18. Dezember 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96 vom 22. April 1996, der Verordnung Nr. .../... (Landwirtschaft), der Verordnung Nr. .../... (SIVB) und der vorliegenden Verordnung erfolgen.

Artikel 7

Die begünstigten Staaten beteiligen sich an der Finanzierung der Investitionen.

Artikel 8

Die aus den drei Instrumenten der Artikel 2, 3 und 4 finanzierten Aktionen oder Maßnahmen werden gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Verordnung über das jeweilige Instrument beschlossen.

Artikel 9

1. Die Kommission ist für die Koordinierung der Interventionen im Rahmen der drei Instrumente, insbesondere die Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die Heranführungshilfe zugunsten der einzelnen Länder zuständig. Sie wird dabei vom Ausschuß nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96, entsprechend dem folgenden Verfahren unterstützt .

2. Der Vertreter der Kommission unterbereitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – erforderlichenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann .

3. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

4. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 10

Die Kommission sorgt für die Koordinierung und die Kohärenz der Interventionen, die im Rahmen dieser Verordnung aus dem Gemeinschaftshaushalt durchgeführt werden, sowie für die Koordinierung und die Kohärenz dieser Interventionen mit denjenigen der Europäischen Investitionsbank und anderer Finanzinstrumente der Gemeinschaft sowie mit denjenigen der Internationalen Finanzinstitutionen.

Artikel 11

1. Die Kommission führt die Gemeinschaftshilfe unter Wahrung der Transparenz sowie gemäß der Haushaltsordnung der Gemeinschaft und unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung durch.

2. Die Heranführungshilfe deckt auch die Ausgaben für die Überwachung, die Kontrolle und die Evaluierung der durchgeführten Interventionen.

3. In den Finanzierungsbeschlüssen sowie in allen dazugehörigen Verträgen oder Durchführungsinstrumenten wird ausdrücklich vorgesehen, daß die Kommission und der Rechnungshof bei Bedarf Kontrollen vor Ort durchführen können.

Artikel 12

1. Die den beitrittswilligen Ländern gewährte Hilfe kann von diesen nach besonderen Bestimmungen dezentral verwaltet werden; dies gilt namentlich für die Ausschreibung der Aufträge, die Wertung der Angebote und die Vergabe der Aufträge.

2. Diese besonderen Bestimmungen, die in den Finanzierungsabkommen mit den begünstigten Staaten niedergelegt werden, berücksichtigen deren Kapazitäten für die Verwaltung und die Finanzkontrolle.

3. Die Kontroll- und Evaluierungsmodalitäten werden von der Kommission festgelegt.

Artikel 13

Alle zwei Jahre legt die Kommission dem Parlament und dem Rat für jedes Land einen gesamte Bericht über die Heranführungshilfe vor.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(98) 551 endg.

DOKUMENTE

DE **11 06 01 02**

Katalognummer : CB-CO-98-557-DE-C

ISBN 92-78-39528-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg